Berlin, 1.10.2012

Veit Pakulla [redacted]

Sozialgericht Berlin
Invalidenstraße 52
10557 Berlin

Sozialgericht Berlin
Eing.: 01. Okt. 2012
Doppel Anlagen -fach Akten
Vollmacht RöBi Heft

Klage gegen den Ersatz der Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt vom 26.06.12 und den aus ihm erwachsenen Widerspruchsbescheid vom 5.09.12 mit dem Gz. SGG - [redacted] - [redacted]

Sehr geehrte Damen, sehr geehrten Herren,

ich erhebe hiermit Klage gegen den Ersatz der EGV per VA vom 26.06.12 und den auf meinen Widerspruch vom 2.07.12 erfolgten Widerspruchsbescheid vom 5.09.12 des Jobcenters Berlin Pankow, Storkower Str. 133, 10407 Berlin.

Hiermit beantrage ich, die Unverletztheit meiner Grundrechte in Bezug auf das SGB gerichtlich zu bestätigen, die Nichtigkeit des Ersatzes der EGV per VA vom 26.06.12 und des Widerspruchsbescheides vom 5.09.12 festzustellen und den Beklagten zur Zahlung meiner gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten in dieser Angelegenheit zu verurteilen.

Begründung meiner Beschwer:

Der Ersatz der EGV per VA beschwert mich und verletzt meine Rechte im Sinne der §§ 54 (1) SGG und 42 (2) VwGO.
Das Jobcenter Pankow hat meinen Widerspruch gegen den Ersatz der EGV per VA als unbegründet zurückgewiesen. Es begründet dies damit, dass es mir Eingliederungsleistungen in Aussicht stellen und mit mir Bewerbungsbemühungen vereinbaren solle. Dagegen habe ich sowohl bei dem im Widerspruchsbescheid erwähnten Gesprächstermin als auch in meinem Widerspruch gegenüber dem Beklagten deutlich gemacht, dass ich weder eingegliedert zu werden wünsche noch Eingliederungsleistungen in Anspruch nehmen noch Bewerbungsbemühungen unternehmen will. Der Beklagte weist darauf hin, er habe nicht die Kapazitäten mich in langen Verhandlungen von Pflichten zu überzeugen. Von meiner Seite braucht er das keineswegs, denn ich verhandle so oder so nicht mit ihm. Ich will keine Eingliederungsvereinbarung abschließen und tue das nicht. Ich weigere mich in jeder Hinsicht Einfluss auf den Inhalt dieses öffentlich-rechtlichen Vertrags zu nehmen, der gegen meinen ausdrücklichen Willen und gegen meine Person per VA ersetzt worden ist.

Begründung in Bezug auf das GG:

Mit der in meinem Widerspruch zitierten Entscheidung des BVerfG – 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09 – vom 9.02.2010 leitet sich aus Art. 1 i. V. m. Art. 20 GG ein Gewährleistungsrecht meines Arbeitslosengelds II her. Aus dem Ersatz der EGV per VA und der ihm anhängenden Rechtsfolgenbelehrung kann ich ein Gewährleistungsrecht an kaum einer Stelle herauslesen. Ich werde lediglich darüber aufgeklärt, dass mein Alg II bis auf die alleinige Zahlung der Miete, dann direkt an meinen Vermieter, und etwaige Ersatzleistungen gekürzt würde, soweit ich mich den Pflichten entzöge, die das SGB II auferlege. Bei nicht genehmigter Ortsabwesenheit entfalle mein Leistungsanspruch ganz (trotz Art. 1 Abs. 3 i. V. m. Art. 11 GG).
Nach Art. 20 Abs. 3 GG bindet die verfassungsmäßige Ordnung den Gesetzgeber. Sogar nach der o. g. Entscheidung des BVerfG hat der Gesetzgeber anscheinend einen dermaßen großen Gestaltungsspielraum, dass er und die vollziehende Gewalt mein Alg II komplett mir versagen könnten. Aus meiner Sicht darf, wenn es sich um ein Gewährleistungsrecht handelt, mir der Verlust der meine physische Existenz absichernden und ein Mindestmaß gesellschaftliche Teilhabe ermöglichenden staatlichen Leistung weder unmittelbar noch mittelbar angedroht werden. Der Ersatz der EGV per VA und die ihm anhängende Rechtsfolgenbelehrung geben mir nicht zu erkennen, wie weit genau der deutsche Staat mein Arbeitslosengeld II kürzen darf, schließen einen totalen Entzug meines Alg II nicht aus. Solange ich im Leistungsbezug stehe, besteht mindestens eine indirekte Androhung der Rechtsfolgen mit dem Hinweis auf SGB-II-Pflichten, selbst für den Fall einer Totalsanktion. Gar solche Androhungen, auf die keine Sanktionen folgen, widerstreben meines Erachtens einem grundgesetzlichen Gewährleistungsrecht, sofern dieses rechtlich Unkundigen auch (Rechts-)Sicherheit geben soll.

Im Widerspruchsbescheid wird angeführt, dass ich in meinen Rechten unverletzt sei. Der Beklagte bestätigt jedoch nicht, dass ich in meinen Grundrechten unverletzt sei. Nach meiner Lesart als Nichtjurist verpflichtet Art. 1 Abs. 3 GG den Beklagten und das Gericht dazu, mir behördlich bzw. gerichtlich zu bestätigen, dass ich durch das SGB und dessen Anwendung in meinen Grundrechten nicht verletzt werde.

Gemäß Art. 2 Abs. 2 GG habe ich ein Recht auf körperliche Unversehrtheit. Allein schon die Androhungen von Sanktionen üben im Hinblick auf den Entzug meiner materiellen Existenzgrundlage und soziale Isolation auf materieller Ebene psychischen Druck auf mich aus. Dieser kann sich erwiesenermaßen destruktiv auf meine Physis auswirken, tut dies bis zu einem schwer bestimmbaren Grad.

Nach Art. 3 Abs. 1 GG sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich. Abs. 3 desselben Art. verbietet Benachteiligung und Bevorzugung u. a. aufgrund politischer Anschauungen. Weiter unten gehe ich auf meine politischen Anschauungen ein und erkläre, inwieweit ich mich wegen dieser durch den Ersatz der EGV per VA benachteiligt fühle und sehe.

Art. 12 GG berechtigt zur freien Berufswahl und verbietet Zwangsarbeit, außer bei in Abs. 2 und 3 bezeichneten Fällen. Ich sehe nicht, dass einer dieser Fälle auf mich zutrifft. Wirklich frei ist für mich die Berufswahl nur, wenn ich freiwillig erwerbslos sein darf. Sonst kann ich zu einem Beruf, zu einer Arbeit gezwungen werden, obwohl ich keinen ausüben, keiner nachgehen möchte oder kann. Ich arbeite nach meinen Fähigkeiten, Kapazitäten und Möglichkeiten, ohne zwingend Geld einnehmen zu müssen bzw. mir sagen zu lassen, wie ich für mich

und ob ich gemeinnützig tätig sei. Das darf ich alleine einschätzen nach meinem Verständnis von Eigen- und gesellschaftlicher Verantwortung.

Begründung in Bezug auf das BGB:

Der Ersatz der EGV per VA, durch den mir Bewerbungsbemühungen auferlegt werden sollen, zwingt mich, Arbeitgeber zu belügen, ihnen zu heucheln, ich wolle einer Erwerbsarbeit nachgehen. »Das Jobcenter Pankow drängt mich, gegen meinen ausdrücklichen Willen, mich bei Ihnen zu bewerben«, müsste ich einem Arbeitgeber der Wahrheit gemäß sagen. In meinem Leben hat Gelderwerb keine Priorität, sondern ist eine nette Beigabe, falls er sich mal ergibt. Ich möchte nicht durch das SGB II und einen mich unterordnenden öffentlich-rechtlichen Vertrag, der als Verwaltungsakt gegen mich erlassen worden ist, dazu gezwungen werden zu lügen und zu heucheln. Wäre ich vor Gericht vereidigt, müsste ich, um dem Ersatz der EGV per VA gerecht zu werden, Meineid leisten, Willen und Moral zu Bewerbungen und Erwerbsarbeit vorgeben, obwohl ich diese Eigenschaften kaum besitze und sie in meinem intrapersonellen Wertesystem nur äußerst nachrangig vorkommen. Gesellschaftlich verstoßen Lügen, wenn sie zentrale Lebensbereiche wie Erwerbsarbeit oder Erwerbslosigkeit so sehr betreffen, wie es infolge meines Lügens, erzwungen durch den Ersatz der EGV per VA, gegeben wäre, meiner Einschätzung nach gegen das allgemeine Anstandsgefühl. Ich berufe mich deshalb auf die privatrechtliche Generalklausel ›Wider die guten Sitten‹. § 61 SGB X sieht für einen öffentlich-rechtlichen Vertrag im Sinne des § 53 SGB X wie die EGV, die gegen mich per VA ersetzt worden ist, vor, dass ergänzend die Vorschriften des BGB entsprechend gelten.
Ich sehe keineswegs ein, dass das Jobcenter Pankow mich mittels eines einseitig erlassenen Vertragsgebildes zwingen darf zu lügen und zu heucheln. Diesen Sachverhalt habe ich der beklagten Behörde in meinem Widerspruch deutlich dargelegt. Sie hat den gegenständigen Verwaltungsakt dennoch in Kraft belassen. Ich berufe mich auf § 40 (2) Nr. 4 und 5 SGB X sowie § 44 (2) Nr. 5 und 6 VwVfG.

Der Ersatz der EGV per VA wie auch die herrschende Politik betonen die Erziehungsabsicht des SGB II. Weiter oben und im Widerspruch habe ich geäußert, dass allein schon die Androhung von Kürzungen meines Lebensunterhalts, der ein Existenzminimum darstellt, mich unter psychischen Druck setzt. Diesem Druck, den ich als seelische Gewalt empfinde, gebe ich aber nicht nach. Gemäß § 1631 (2) BGB haben Kinder ein Recht auf eine auch psychisch gewaltfreie Erziehung. Ich bin erwachsen. Der deutsche Staat vermag mich keineswegs zu einer bestimmten Lebensführung zu erziehen, schon gar nicht mit psychischer Gewalt.

Begründung in Bezug auf das AGG:

Im Widerspruch habe ich mitgeteilt, dass ich mich durch den Beklagten wegen des Begriffs ›Eingliederung‹, den er auf mich bezieht, diskriminiert fühle und sehe. Der Beklagte äußert im Widerspruchsbescheid weiterhin die Ansicht, ich müsse in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden. Dies entspricht weder meiner politischen Anschauung noch meiner Weltanschauung (§ 1 AGG), in der die schon etliche Jahre dauernde Massenarbeitslosigkeit für mich und viele andere Erwerbslose längst Normalität bedeutet. Abgesehen von meinen beiden Ausbildungen bin ich, solange ich erwerbsfähig bin, bereits erwerbslos. Mein Lebenslauf (liegt dem SG vor) zeigt dies. Mein Selbstverständnis, von dem meine politische Anschauung und meine Weltanschauung mitunter abhängen, geht über das eines Langzeiterwerbslosen hinaus, ist das eines

Bloggers und Dichters, dergestalt, dass für mich kein realisierbares, kein erstrebenswertes Ziel sein kann, in erster Linie Geld einzunehmen. Sollte mein geistiges Handwerk irgendwann zur Erwerbstätigkeit werden, wäre mir diese willkommen, soweit ich sie mit mir vereinbaren könnte.
Eingliederung durch das Jobcenter Pankow benötige ich nicht und dass es darauf besteht, mich angeblich einzugliedern, empfinde und betrachte ich als Diskriminierung gegenüber den so gesehen Eingegliederten, also gegenüber den Erwerbstätigen, die ebenso ihr Selbstverständnis, ihre politische Anschauung und ihre Weltanschauung haben. Letztere gelten offenbar mehr, als meine o. g. Anschauungen gelten, weil Erwerbstätige die eigenen ohne Umerziehungsversuche von Staats wegen leben dürfen.
Laut § 2 (1) Nr. 5 und 6 AGG beinhaltet der Anwendungsbereich selbigen Gesetzes den Sozialschutz, die sozialen Sicherheiten und sozialen Vergünstigungen. Ich für meinen Teil spüre und sehe hier eine mittelbare Benachteiligung nach § 3 (2) AGG. Die vom Beklagten angewandten Vorschriften, Kriterien und Verfahren bzgl. des Ersatzes der EGV per VA lassen mich als jemanden dastehen, der nicht integriert, demnach ausgeschlossen sei. Dies kann ich für mich nicht nachvollziehen. Ich identifiziere mich keineswegs als unbedingter Teil der Erwerbsbevölkerung und nehme mich durchaus in unsere Gesellschaft integriert wahr. Das staatliche, mir fremde Ziel, mich auf dem ohnehin schlanken Arbeitsmarkt mit Bewerbern konkurrieren zu lassen, ist für den Beklagten praktisch unerreichbar, verursacht ihm und mir aus meiner Sicht unnützen Aufwand, obwohl seine Ressourcen laut Widerspruchsbescheid knapp seien. Mittels Sanktionen bzw. deren Androhungen kann das Jobcenter Pankow Existenzängste in mir hervorrufen, die mich zu Widerstand und Abwehr zwängen. Meine Ziele setze ich mir selber, ohne den Beklagten, verhandle nicht mit ihm, da ich keine Leistungen über mein Alg II hinaus brauche und nicht fremdbestimmt durch unseren Staat sein will, kann.

Mit freundlichen Grüßen

Veit Pakulla

Anlagen in Kopie
Ersatz der EGV per VA vom 26.06.12
Widerspruch vom 2.07.12
Widerspruchsbescheid vom 5.09.12
Lebenslauf

Lebenslauf

Name:	Veit Pakulla
Geburtstag:	12. September 1979
Geburtsort:	Berlin
Familienstand:	ledig

Schulbildung:

1986–1992	Walter-Siemund-Oberschule / 6. Grundschule Weißensee
1992–1996	Robert-Havemann-Oberschule

Beruflicher Werdegang:

1996–1999	Ausbildung in der Kantine Casino Adlershof zum Koch
1999–2000	Absolvierung des Grundwehrdienstes
2000–2001	erwerbslos
2001–2003	erwerbslos; Feststellung der Berufsunfähigkeit für den bis dato ausgeübten Beruf
2003–2005	Umschulung zum Steuerfachangestellten im BFW Berlin inklusive eines einjährigen Praktikums im Steuerbüro [redacted], die Ausbildung 2004 am liebsten abgebrochen, aber mich überreden lassen, sie abzuschließen
2005-2007	erwerbslos; ehrenamtlich tätig für den Migrationsdienst der Caritas Berlin in der Schülerhilfe; MAE-Tätigkeit (1,50-€-Job) als Betreuer im Seniorenpflegeheim DOMICIL, nach einem Monat abgebrochen
2007-2009	erwerbslos; 14-monatige MAE-Tätigkeit bei Albatros e. V. in der Dateneingabe des Projekts Mobidat (Mobilität Eingeschränkter unterstützende Datenbank im Internet) und bei der Pankower Lokalzeitung Bucher Bote als Reporter; Versuch mein Abitur an der Abendschule nachzuholen, schnell gemerkt, Schule ist nichts für mich Autodidakten; bunte MAE-Tätigkeit bei OASE Pankow e.V., nach einem Monat rausgeflogen

2009 bis heute	erwerbslos; Autor des Blogs gedichtbandlose-lyrik.de; gelegentliche Bürohilfsarbeiten bei einem Friseurladen
2011 bis heute	erwerbslos; Autor des Blogs mensch-im-internet.de; Aufzugswärter im Auftrag meiner Hausverwaltung; hin und wieder Komparse bei Film und Fernsehen
seit 2012	erwerbslos; gesellschaftspolitisches Engagement in der Grundeinkommensbewegung gemeinsam mit Arbeitnehmern, Unternehmern, Erwerbslosen, Politikern

Hobbys:

Lesen, ins Theater, zu Ausstellungen gehen, zu Musik bewegen
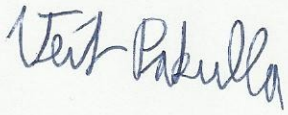
Berlin, 1.10.12